

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Heizungsinstallateurin EFZ / Heizungsinstallateur EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen: Manuelles Bewegen von Lasten: Ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen / Heben und Tragen
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind
4 i	Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung: Sonnenexposition
5a	Arbeiten mit erheblicher Brand- oder Explosionsgefahr
5c	Arbeiten mit Gasen, Dämpfen, Nebeln und brennbaren Feinstäuben
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze[1] bzw. H-Sätze[2] eingestuft oder gekennzeichnet sind: 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (R42 / H334) 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (R43 / H317) [1] Vgl. Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (AS 2005 2721, 2007 821, 2009 401 805 1135, 2010 5223, 2011 5227, 2012 6103, 2013 201 3041, 2014 2073 3857) [2] Vgl. die in Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (SR 813.11) genannte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
6c	Arbeiten, bei denen Asbestfasern in die Atemluft freigesetzt werden können
8a	Arbeiten mit Arbeits- / Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können: 1. Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen: Trennscheibe 2. Technische Einrichtungen und Geräte: Hubarbeitsbühnen
8d	Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen
9a	Arbeiten an einem Ort ohne das gesicherte Umfeld eines räumlich abgegrenzten, normalen, ständig eingerichteten, festen Arbeitsplatzes bei einem Arbeitgeber: Bauhaupt- und Ausbaugewerbe
9b	Arbeiten in Bereichen mit herabstürzenden Gegenständen
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr: Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ²		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Gelegentliches manuelles Heben und Tragen von Lasten (z.B. Baumaterialien) über den in ArGV3 festgelegten Richtwerten	Ungünstige Körperhaltungen und Bewegungen Heben und Tragen von schweren Lasten	3a	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitstechniken, körperschonender Umgang mit Lasten (z.B. EKAS-Informationsbroschüre 6245 und Suva MB 44018.d «Hebe richtig – trage richtig») 	1. Lj		1.-3. Lj	Instruktion vor Ort	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Bearbeiten von harten Materialien (z.B. schneiden, bohren, etc.)	Lärm über 85 Dezibel	4c	<ul style="list-style-type: none"> Tragen von PSA gegen Lärm (z.B. Suva Merkblatt 67009, Lärm am Arbeitsplatz) 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort Vorzeigen und Üben	1. Lj.		2.-3. Lj
Arbeiten im Freien	UV-Anteil der Sonnenstrahlung (Haut und Augen)	4i	<ul style="list-style-type: none"> Risiken der Sonnenstrahlung Mittel (Kopfbedeckung, Kleidung, UV-Block etc.) zum Schutz der Augen und Haut vor Sonnenschäden (z.B. SUVA MB 84032) 	1. Lj		1.-3. Lj	Vorzeigen und mit gutem Beispiel voran gehen	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Löten und Schweiessen von Metallrohren	Verbrennungen Brand- und Explosionen	5a	<ul style="list-style-type: none"> Korrekturer Umgang mit PSA und Instandhaltung (z.B. EKAS-Richtlinie 6509) Schweiessen, Autogen, Schutzgas, Elektrisch, Lichtbogen 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort Vorzeigen und üben	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	Einatmen von Gas und Rauch	5c								
Abdichtungsarbeiten <ul style="list-style-type: none"> Quellschweiessen PU-Schaum 	Reizen der Haut, Schleimhäuten und Atemwegen, einatmen von Dämpfen Allergien, Ekzeme Augenverletzungen (Spritzer)	6a	<ul style="list-style-type: none"> Korrekturer Umgang mit PSA zum Schutz der Haut und vor dem Einatmen von Dämpfen (z.B. SUVA MB 44074 Hautschutz bei der Arbeit“) 	1.-3. Lj	1.-3. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort Vorzeigen und üben	1. Lj		2.-3. Lj
Arbeiten/Kontakt mit asbesthaltigem Material	Einatmen von Asbestfasern	6c	<ul style="list-style-type: none"> Identifikation und Umgang mit asbesthaltigen Produkten an der Gebäudehülle (z.B. SUVA-MB 84047) und bei der Gebäudetechnik (MB 84053) Tragen von PSA gegen Asbest 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort (wenn möglich erst nach Schulung BFS) nur erkennen	1. – 3.Lj		
Fertigen, Bearbeiten, Formen von Kunststoff- / Metallrohren, Trennscheibe, Bandsäge	Sich stechen, schneiden, quetschen, getroffen werden Augenverletzungen Lärm	8a	<ul style="list-style-type: none"> Sichere Anwendung der Maschinen (z.B. SUVA Checkliste Bandsäge 67057) Bedienungsanleitungen des Herstellers Korrekturer Einsatz mit PSA 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Vorzeigen und Üben	1. Lj		2.-3. Lj
		4c								
Anschlagen von Lasten oder hochheben von grossen Lasten mittels Stockwinde	Einklemmen von Personen oder Körperteilen / Herabfallendes Transportgut	8a	<ul style="list-style-type: none"> Sicheres Anschlagen von Lasten (Lerneinheit; Schulung z.B. (SUVA LE 88801) 	1.-3. Lj		1. Lj	Instruktion vor Ort Vorzeigen und Üben	1. Lj		2.-3. Lj
		9b								
Fahren mit Hubarbeitsbühnen	Unfallgefahr durch unkontrolliertes, kippendes Fahrzeug Absturzgefahr Einklemmen von Personen zwischen Hubarbeitsbühne und festen Einrichtungen	8a 10a	<ul style="list-style-type: none"> Sichere Anwendung einer Hebebühne (Ausbildung z.B. nach IPAF oder gleichwertige) Suva CL 67064/1.d „Hubarbeitsbühnen Teil 1: Planung des Einsatzes“ Suva CL 67064/2.d „Hubarbeitsbühnen Teil 2: Kontrolle am Einsatzort“ 	1. Lj		1. Lj	Instruktion vor Ort nur nach Besuch des Kurses HAB (mit Ausbildungsnachweis) bei einem Suva anerkannten Anbieter	1.-3. Lj		

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ständig bedeutet: so viel wie nötig / Häufig bedeutet: sicherstellen, dass die Handgriffe sitzen / Gelegentlich bedeutet: sporadisch, falls nötig Handgriffe nachkorrigieren

³ Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ⁶	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁴ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ⁵		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Feilen, Sägen, Trennen, Bohren von Metallrohren	Sich stechen, schneiden	8d	<ul style="list-style-type: none"> Korrekte Anwendung der PSA 	1. Lj		1. Lj	Vorzeigen und üben	1. Lj		2.-3. Lj
Arbeiten auf Leitern, Arbeitspodesten, Gerüsten und Rollgerüsten	Absturzgefahr	9a 10a	<ul style="list-style-type: none"> Kollektivschutz (z.B. SUVA-IM 88815) Tragbare Leitern (z.B. SUVA Checkliste 67028) Rollgerüste (z.B. SUVA Checkliste 67150) PSAgA 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort	1. Lj		2.-3. Lj
Arbeiten auf Dächern	Absturzgefahr	10a	<ul style="list-style-type: none"> Korrekte Anwendung der PSA gegen Absturz (PSAgA) Schulung nach www.Absturzrisiko.ch Suva MB 44066.d „Arbeiten auf Dächern. So bleiben Sie sicher oben.“ Suva IM 88816.d „Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz“ 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort, erst nach Besuch des Kurses PSAgA (mit Ausbildungsnachweis)	1. Lj	2.+3. Lj	

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr

⁴ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁵ Ständig bedeutet: so viel wie nötig / Häufig bedeutet: sicherstellen, dass die Handgriffe sitzen / Gelegentlich bedeutet: sporadisch, falls nötig Handgriffe nachkorrigieren

⁶ Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

Zürich, 5. Mai 2017

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Der Zentralpräsident

Der Direktor

Daniel Huser

Hans-Peter Kaufmann

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 17. Februar 2017 genehmigt.

Bern, 15. Mai 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten